

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 29.09.2011

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

In Artikel 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 276) werden nach den Wörtern „politischen Anschauungen“ die Wörter „seiner sexuellen Identität“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, transsexuelle und intersexuelle Menschen sind in unserer Gesellschaft auch heute noch Anfeindungen, gewaltsamen Übergriffen und Benachteiligungen ausgesetzt. Zwar ist in Niedersachsen die Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften einfachgesetzlich geregelt, z. B. im Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72) oder im Gesetz zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462). Die Ergänzung des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung schafft aber darüber hinaus eine klare Maßgabe für den einfachen Gesetzgeber und hält zum Abbau rechtlicher wie außerrechtlicher Benachteiligungen an.

Ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität in der Landesverfassung entfaltet zudem mittels der Ausstrahlungswirkung über die Generalklauseln des Zivilrechts in zahlreichen Rechtsbereichen Wirkung. Letztlich steht es für das deutliche Bekenntnis, dass Gesichtspunkte der sexuellen Identität eine ungleiche Behandlung in unserer Gesellschaft unter keinen Umständen rechtfertigen können.

Wenn ein Bundesland eine Bevölkerungsgruppe schlechter stellt als andere, sendet es ein fatales Signal an die Gesellschaft aus. Es sagt damit, dass ihm diese Menschen weniger wert sind. Das bestärkt Vorurteile und Ausgrenzung. Eine Politik, die Diskriminierung wegen der sexuellen Identität in der Gesellschaft mit aktiven Maßnahmen zu bekämpfen versucht, gleichzeitig aber die Schutzlücke in der Landesverfassung kontinuierlich übersieht, ist nicht nachvollziehbar.

Mehrere Landesverfassungen enthalten bereits ein Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Identität (Artikel 10 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, Artikel 12 Abs. 2 der Verfassung

des Landes Brandenburg, Artikel 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen) bzw. aufgrund der sexuellen Orientierung (Artikel 2 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Im Saarland haben die dortigen Regierungsfractionen CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen am 10. Februar 2011 einen Gesetzentwurf für entsprechende Ergänzung der Landesverfassung in den Landtag eingebracht. Die Fraktionen von SPD und Die Linke sind dieser Initiative beigetreten (vgl. Landtag des Saarlandes, Drucksache 14/400-NEU). Der Saarländische Landtag hat den Gesetzentwurf am 13. April 2011 einstimmig beschlossen.

Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gab der Bundesgesetzgeber den Bürgerinnen und Bürgern auf, u. a. niemanden wegen der sexuellen Identität im Arbeits- und Wirtschaftsleben zu diskriminieren (Artikel 1). Sich selbst und damit auch den Bundesländern behält der Staat aber bislang ein Recht auf Ungleichbehandlung vor. Dieser Widerspruch muss aufgelöst werden.

Zudem haben Bundestag und Bundesrat dem an die Gemeinschaftsorgane sowie an die das Gemeinschaftsrecht ausführenden Organe der EU-Mitgliedstaaten gerichteten Diskriminierungsverbot wegen der sexuellen Ausrichtung in Artikel 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zugestimmt. Ebenso haben sie die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung derartiger Diskriminierungen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Artikel 13 Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (jetzt: Artikel 10 und 19 AEU) gebilligt.

Gleichzeitig hat der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) zudem für seine Kampagne zur Ergänzung von Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes um ein Diskriminierungsverbot wegen der sexuellen Identität breite gesellschaftliche Unterstützung erhalten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Die Formulierung „sexuelle Identität“ orientiert sich an der Begrifflichkeit in § 59 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz sowie an den Begrifflichkeiten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und der Landesverfassungen von Berlin, Brandenburg, Bremen und Saarland.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen sind nicht erkennbar.

D. Auswirkungen auf die Umwelt, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Derartige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Ursula Weisser-Roelle
Parlamentarische Geschäftsführerin